

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 13 (1957)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Ein Wort vom Kinderhaben  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845833>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fand unter Deucher eine immer vermehrte Pflege, soweit dies durch Bundessubventionen möglich war. Bereits mit dem Amtsantritt von Deucher im Handels- und Landwirtschaftsdepartement begann auch eine weitere Erscheinung sich zu entfalten: die Subventionierung gewisser Wirtschafts- und Berufsverbände, darunter auch des 1887 geschaffenen Schweizerischen Arbeitersekretariates.

Besonders wichtig war aber, dass unter Deucher die Vorarbeiten für eine künftige erweiterte Sozialgesetzgebung aufgenommen wurden. 1890 kam es zur Annahme eines Verfassungsartikels über die Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, der dann 21 Jahre später, am Schluss der Amtszeit von Bundesrat Deucher, endlich seine Verwirklichung im Bundesgesetz von 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung fand.

In die Aera Deucher fällt auch die Annahme eines andern in die Zukunft weisenden Verfassungsartikels, nämlich des Art. 34ter von 1908, des sogenannten Gewerbeartikels. Auf diesem beruht jener ganze Kometenschweif von heute noch gültigen arbeitsrechtlichen Nebengesetzen des Bundes, vom Bundesgesetz von 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben bis zum Bundesbeschluss von 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Besteht dieser Gewerbeartikel nun auch nicht mehr in seiner ursprünglichen Form, so hat er doch eine grosse Mission gut erfüllt.

*Fortsetzung folgt.*

---

## Ein Wort vom Kinderhaben

Wegleitung über die natürliche Geburtenregelung nach Knaus-Ogino, herausgegeben von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Postfach Zürich 39. Preis 50 Rappen.

Die Frage der *Geburtenregelung* („Verantwortungsbewusste Elternschaft“) ist auch in unserm Lande aktuell. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG) liess sie daher an ihrer *Jahresversammlung* 1954 von Referenten verschiedener Weltanschauung behandeln. Zur weiteren Abklärung unternahm sie im Sommer 1955 eine *Umfrage*, an der sich 100 Auskunftgeber aus kirchlichen, ärztlichen, pädagogischen und fürsorgerischen Kreisen beteiligten. Die meisten bezeichneten das Problem der Geburtenregelung als wichtig und befürworteten eine vermehrte Aufklärung. Gestützt auf diese Ergebnisse entschloss sich die SGG, die obgenannte Schrift herauszugeben. Sie beruht auf den Beratungen ihrer aus Medizinern zusammengesetzten Hygienekommission und wurde auf Grund weiterer Vorschläge mehrmals gründlich überarbeitet. Die Schrift unterstreicht eingangs die seelischen und sittlichen Werte, die mit dem Besitz von Kindern verbunden sind. Im zweiten Teil wird in allgemein verständlicher Weise die *natürliche Geburtenregelung* nach Knaus-Ogino dargestellt, in der Meinung, damit sowohl zur Förderung als auch, wo es angezeigt ist, zur Vermeidung von Schwangerschaften beizutragen.